



Raumüberlassungsvertrag

zwischen

Sozialdiakonische Arbeit Berlin GmbH
Jugendklub TUBE
Herzbergstr. 160
10367 Berlin
030/ 91426904
0176/ 11633517
vertreten durch:
 Sabine Brell

- im Folgenden als „Vermieter“ bezeichnet -

und

Vorname, Name: _____

Personalausweis-Nr.: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefon-/Mobilnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

- im Folgenden als „Mieter“ bezeichnet -

Mietobjekt: Jugendklub TUBE, offener Bereich UG, Herzbergstr. 160, 10367 Berlin

Mietzeit (Datum/Uhrzeit): _____

Mietzweck: _____

Vermietete Räume im Jugendklub TUBE:

- Veranstaltungssaal mit Musik- und Lichtenanlage (Deckenleuchten Boxen,
2 Discokugeln (motorisiert und analog), 1 USB-C/Klinke-Adapter, 1 Lightning/Klinke-Adapter)
 Lager Theke Kühlschrank 2 Toiletten (1x Damen, 1x Herren) Rollstuhlrampe

Erwartete Besucher*innen/ Gäste: _____ Personen

Erwarteter Helfer*innenkreis: _____ Personen



Die beigefügten Bedingungen für die Raumüberlassung werden uneingeschränkt anerkannt und akzeptiert, der Auszug aus dem JuSchG zur Kenntnis genommen.
Ferner hat es eine Begehung und Belehrung mit folgenden Inhalten gegeben: Brandschutz, Brandschutzordnung, Anforderungen und Aufgaben bei Notfall/ Brand, Gebäude/ Gebäudegrundriss, Flucht- und Rettungswege, Lage der Sicherheitseinrichtungen, Checkliste für Öffnung der Einrichtung vor Veranstaltungsbeginn

Ort, Datum Unterschrift Vermieter

Ort, Datum Unterschrift Mieter

Bedingungen für die Raumüberlassung im Jugendklub TUBE

1. Dauer der Vermietung

- 1.1 Die Überlassung erfolgt für einen festgelegten Zeitpunkt und eine festgelegte Dauer, deshalb ist eine Kündigung des Vertrages für beide Parteien ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der zu einer fristlosen Kündigung führt.
- 1.2 Die Veranstaltung muss spätestens um 03:00 beendet sein.
- 1.3 Eine Übernachtung im Jugendklub TUBE ist nicht erlaubt.
- 1.4 Die Rückgabe der vermieteten Räume erfolgt am _____ um _____ Uhr.
- 1.5 Das Überlassungsverhältnis verlängert sich nicht stillschweigend, wenn der Mieter den Gebrauch des Jugendklubs nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer fortsetzt.
Die Geltung des § 545 BGB ist ausgeschlossen.

2. Mietraumübernahme

- 2.1 Alle Räume und Einrichtungsgegenstände sind bei Übernahme durch den Mieter auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Weisen die vermieteten Räume, Anlagen, Einbauten und Einrichtungen (Mietgegenstände) bei Übernahme Mängel auf, so sind diese vom Mieter unverzüglich beim Hauspersonal anzuzeigen und schriftlich im Übergabeprotokoll festzuhalten.
- 2.2 Schäden an den Räumen und der technischen Ausstattung die nach der Übergabe festgestellt werden sind unabhängig von dem Verursacher dem Vermieter unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

3. Mietraumaufgaben

- 3.1 Veränderungen an den Mietgegenständen und technischen Einrichtungen, das Einbringen von schweren oder sperrigen Gegenständen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
Das Bekleben und Benageln des Innen- und Außengebäudes sowie Teile desselben ist nicht gestattet.



Der Vermieter hat im Falle der Zuwiderhandlung das Recht, angebrachte Gegenstände zu entfernen oder durch Dritte auf Rechnung des Mieters entfernen zu lassen.

3.2 Der Mieter stellt den ursprünglichen Zustand der Mietgegenstände bis zur Beendigung der Mietzeit auf seine Kosten wieder her.

3.3 Die eingebrachten Sachen des Mieters lagern auf dessen Gefahr in den zugewiesenen Räumen und sind spätestens bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen.

Der Vermieter behält sich vor, für nicht vereinbarungsgemäß abgebaute und abgeholte Gegenstände Einlagerungsgebühren zu erheben.

Er ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung dieser Sachen zu Lasten und Gefahr des Mieters unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen auf Kosten des Mieters vornehmen zu lassen.

3.4 Die Türen und Fenster sind geschlossen zu halten. Zu Lüftungszwecken dürfen diese geöffnet werden, unter der Voraussetzung, dass die Musikanlage ausgestellt ist.

Außerhalb des Hauses ist ab 22:00 Uhr Ruhe einzuhalten.

3.5 Alle genutzten Räume und Flächen, einschließlich des Vorplatzes des Jugendklubs, sind nach Beendigung der Veranstaltung zu säubern und in den vorherigen Zustand zu bringen. (Besen- und Feuchtreinigung). Die Reinigung Toiletten wird grundsätzlich von einem Reinigungsdienstleister übernommen. Doch sofern hier die Verschmutzungen über eine sachgemäße Nutzung hinausgehen, oder die Besen-/Feuchtreinigung in anderen Räumen nicht geschieht oder Nacharbeitung (**bis spätestens Sonntag**) erforderlich werden, wird die Kautions einbehalten und es erfolgt eine Reinigung auf Rechnung des Mieters.

Der Mieter ist zur ordnungsgemäßen Entsorgung des entstandenen Abfalls verpflichtet.

4. Sicherheitsbestimmungen

4.1 Die bau- und feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen sowie auch des VDE sind vom Mieter zu beachten. Der Vermieter ist berechtigt, falls erforderlich, für Rechnung

des Mieters Feuerwachen und Personal für den Sanitätsdienst anzufordern.

4.2 Bei Verwendung von Dekorationen im Jugendklub sind ausschließlich feuerhemmende bzw. selbstverlöschende Materialien zu verwenden. Im Zweifelsfall sind dem Vermieter die Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

4.3 Die Benutzung offenen Feuers ist verboten.

4.4 Das Rauchen ist im gesamten Gebäude des Jugendklubs verboten.

4.5 Der Mieter ist verpflichtet, die Veranstaltung so zu organisieren und alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen auf seine Kosten zu treffen, sodass Besucher der Veranstaltung keinen Schaden erleiden. Dem Vermieter oder einer von ihm beauftragten Person ist jederzeit - auch während der Veranstaltung - Zutritt zu dem Mietobjekt zu gewähren, um die Einhaltung aller Verkehrssicherungspflichten durch den Mieter zu überwachen.



- 4.6 Der Vermieter hat den Mieter und auf Wunsch einen von ihm beauftragten Sicherheitsbeauftragten über die Sicherheitseinrichtungen des Mietobjektes (Brandschutz, Flucht- und Rettungswege) umfassend informiert. Anlässlich der Übergabe des Mietobjektes erfolgt nochmals eine entsprechende Einweisung des Mieters bzw. eines Beauftragten. Es ist nach der Übergabe des Mietobjektes an den Mieter allein Sache des Mieters vor, nach und während der Veranstaltung durch alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher zu gewährleisten.
- 4.7 Der Mieter verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine für die gesamte Mietdauer geltende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten, die Schäden, die im Rahmen der Veranstaltung an Personen, Einrichtungsgegenständen oder Technik entstehen und die dem Mieter als haftbarem Verursacher zugerechnet werden, ersetzt.
- 4.8 Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter auf jederzeitige Anforderung hin, jedoch nicht früher als 5 Arbeitstage nach Unterzeichnung dieses Mietvertrages (beginnt die Veranstaltung vorher, entsprechend früher) eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft vorzulegen, aus der sich ein entsprechender Versicherungsschutz ergibt. Die Vorlage der Versicherungspolice über den Abschluss der Versicherung genügt dabei nicht. Aus dem Nachweis muss sich ergeben, dass die Prämie bezahlt ist, und Deckungsschutz für die geplante Veranstaltung besteht. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt und ermächtigt, bei der Versicherungsgesellschaft nachzufragen, um sich von dort direkt den Versicherungsschutz bestätigen zu lassen.
- 4.9 Der Vermieter kann den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung fristlos kündigen, sofern der Mieter die gemäß der vorstehenden Regelungen (Ziffer 4.5 bis 4.8) bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllt.
- 4.10 Verkehrssicherungspflicht, Winterdienst: Sofern keine andere schriftliche Vereinbarung besteht, ist die Räum- und Streupflicht im Winter vom Mieter durchzuführen. Die Räum- und Streupflicht bezieht sich auch auf alle zum Mietobjekt führenden Zufahrten, Zugänge, Treppen und Gehwege und auch auf öffentliche Straßen, sofern eine entsprechende Verpflichtung der Anlieger besteht. Maßgebend ist die jeweilige Ortssatzung. Winterdienstzeiten: täglich, immer dann, wenn mit dem Einsetzen des allgemeinen Verkehrs und des Besucherverkehrs gerechnet werden kann. An Werktagen ab 6:30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ab 9:00 Uhr. Für das Ende der Dienstpflicht am Abend ist das jeweilige Verkehrsbedürfnis entscheidend, in der Regel muss der Winterdienst bis 22:00 Uhr durchgeführt werden, in jedem Fall aber so lange, bis der letzte Gast das Mietobjekt und das Gelände verlassen hat.

5. Haftung

- 5.1 Dem Vermieter ist von Seiten des Mieters eine volljährige Aufsichtsperson zu benennen,
 - 5.1.1 die die Verantwortung für die Veranstaltung trägt und während der Veranstaltung ununterbrochen anwesend ist,
 - 5.1.2 die für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des JuSchG (s. Anhang), verantwortlich ist,



- 5.1.3 der das Hausrecht gem. § 7 Abs. 4 Versammlungsgesetz für die vereinbarte Mietzeit übertragen wird.
- 5.2 Der räumlicher Verantwortungsbereich des Mieters umfasst neben dem gemieteten Veranstaltungsraum auch die tatsächlich durch ihn, seine Beauftragten oder Dritte aus dem Bereich des Mieters berechtigt oder unberechtigt in Anspruch genommenen Räume und Flächen. Die Aufsichtsperson hat dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugten Personen vor und nach der Veranstaltung in das Gebäude oder das Gelände gelangen oder sich dort aufhalten.
- 5.3 Der Mieter haftet ohne Rücksicht auf Verschulden insbesondere für alle Schäden, die der Vermieter oder seine Mitarbeiter durch den Mieter, seine Erfüllungsgehilfen, die Veranstaltungsteilnehmer sowie die Lieferanten, Besucher oder sonstige Dritte aus dem Bereich des Mieters erleiden. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können oder durch tumultartige Ausschreitungen entstehen.
- 5.4 Der Mieter hat den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizuhalten.
- 5.5 Der Mieter haftet für die einwandfreie und vollzählige Rückgabe der ihm vom Vermieter zur Nutzung überlassenen Geräte und Anlagen.
- 5.6 Vom Mieter gestellte Sicherheiten dienen als Sicherheiten für alle Ansprüche des Vermieters im Zusammenhang mit dem Mietvertrag. Seitens des Vermieters wird der Abschluss einer Veranstalter-/Haftpflichtversicherung verlangt/ empfohlen.
- 5.7 Für die Einholung der erforderlichen Genehmigungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung, sowie der Bezahlung von evtl. anfallende Gebühren und Steuern (z.B. Gema, Künstlersozialkasse) ist der Mieter allein und uneingeschränkt verantwortlich.
6. Hausrecht
- 6.1 Der Vermieter hat das Hausrecht in allen Mieträumen. Er übt es durch sein Hauspersonal aus.
- 6.2 Soweit erforderlich, haben das Personal des Vermieters, des Sanitätsdienstes, der Polizei oder der Feuerwehr Zutritt zu den vermieteten Räumen. Sie dürfen in ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.
- 6.3 Den Anordnungen des Hauspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 6.4 Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Mieters für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und seiner Verpflichtung zur Beachtung der bau- und feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen ist das Hauspersonal des Vermieters berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine Gefahr von Schäden für die Stadt Berlin, Veranstaltungsteilnehmer oder Dritte abzuwenden und ggf. die Veranstaltung vorzeitig abzuberechnen. Der Vermieter nimmt diese Handlungen insoweit auf Kosten und Verantwortung des Mieters vor. Gehen die Verstöße oder die Gefahr von Einzelpersonen aus, so hat der Mieter diese Einzelpersonen unverzüglich aus den Räumen und dem Gelände des Jugendklubs zu entfernen.



6.5 § 7 Abs. 4 Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

7. Abtretung und Untervermietung

Der Mieter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag an Dritte abzutreten oder die Vertragsgegenstände ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, insbesondere sie unter zu vermieten.

8. Außerordentliche Kündigung

- 8.1 Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag fristlos und mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn
- 8.1.1 der Mieter Auflagen nicht nachgekommen ist,
 - 8.1.2 die Angaben im Antrag sich als unwahr erweisen, insbesondere wenn ein Dritter als Veranstalter oder Mitveranstalter auftritt,
 - 8.1.3 der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Vermieters ändert.
 - 8.1.4 während der Veranstaltung rassistische, rechtsextreme, pornografische, sexistische, diskriminierende oder gewaltverherrlichende Medien genutzt werden.
 - 8.1.5 brandweinhaltige Getränke im Jugendklub abgegeben oder deren Verzehr gestattet wird.
- 8.2 Der Vermieter ist berechtigt, zur Abwehr von bevorstehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung den Mietvertrag fristlos zu kündigen oder nachträglich von Auflagen abhängig zu machen, insbesondere wenn aufgrund von nachträglich bekannt gewordenen Umständen anzunehmen ist, dass bei der Durchführung von Veranstaltungen Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen.

9. Nutzungsendgelt und Kautions

- 9.1 Für die Raumnutzung wird eine Miete in Höhe von 400,- € erhoben.
In der Miete ist eine Betriebskostenpauschale für einen Strom, Gas und Wasser-Abschlag enthalten.
Eine Rückzahlung wird hiermit ausgeschlossen
- 9.2 Bei Verwendung von Konfetti durch den Mieter oder Künstler fällt eine zusätzlich Reinigungspauschale von 50,00 € an.
- 9.3 Die technische Ausstattung ist nicht Bestandteil dieses Mietvertrags und muss gesondert vereinbart werden.
- 9.4 Zusätzlich wird eine Kautions in Höhe von 400,- € erhoben, die in bar vor der Veranstaltung einem Mitarbeiter des Jugendklubs zu übergeben ist und nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Räume an den Mieter zurückgezahlt wird.
- 9.5 Befinden sich die Räume bis zum Sonntag 23:59 Uhr, nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand wird der Vermieter die Kautions des Mieters einbehalten.



10. Steuern und Abgaben

Der Vermieter versichert, das Steuern und Abgaben aus den Einnahmen der Veranstaltung von ihm persönlich getragen werden und beim zuständigen Finanzamt angemeldet werden.

11. Änderungen dieses Vertrages

Änderungen dieses Vertrages, sowie Nebenabreden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Beide Vertragspartner bekennen, je ein vollständiges Exemplar dieses Vertrages erhalten zu haben.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.



Übergabe-Protokoll

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die im nachfolgenden Protokoll enthaltenen Feststellungen für ihre gegenseitigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des Mietverhältnisses für beide Parteien verbindlich sind, sofern nicht die Partei, die sich auf die Unrichtigkeit der Protokolle beruft, den Nachweis der Fehlerhaftigkeit des Protokolls erbringt.

1. Zeitpunkt der Übergabe/ Schlüsselübergabe

Das Mietobjekt wurde dem Mieter am _____ um _____ Uhr übergeben. Dem Mieter wurden folgende Schlüssel ausgehändigt, die bei der Rückgabe des Mietobjektes vollständig wieder an den Vermieter übergeben werden müssen:

- Haupteingangstür und Haupteingangstor:*
Schlüsselname und -nummer: ZIKON ASSA ABLOY E00020181.02023
- Innentüren (Zwischentür (Eingangs- und unterer Bereich):*
Schlüsselname und -nummer: ARI 52432

2. Sicherheitseinweisung

Der Mieter bestätigt, dass er vom Vermieter über die Sicherheitseinrichtungen des Jugendklubs umfassend informiert wurde. Im Einzelnen wurden dem Mieter dazu erläutert und gezeigt:

- Brandschutz
- Brandschutzordnung
- Anforderungen und Aufgaben bei Notfall/ Brand
- Gebäude/ Gebäudegrundriss
- Lage der Sicherheitseinrichtungen
- Checkliste für Öffnung der Einrichtung vor Veranstaltungsbeginn
- Flucht- und Rettungswege

3. Nur bei Tanz- und Musikveranstaltungen

Der Mieter legt dem Vermieter die Genehmigung, bzw. Anmeldung der Veranstaltung durch die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte mit Sitz in Berlin) vor.

4. Festgestellte Mängel am Mietobjekt

es wurden folgende Mängel festgestellt:

- Rollstuhlrampe / Eingangsbereich / Tor und Türen:

.....

.....

.....



Veranstaltungssaal/Wände etc.

.....
.....
.....

Deckenleuchten, Boxen, 2 Discokugel (1 motorisierte und 1 analog), 1 USB-C/Klinke-Adapter, 1 Lightning/Klinke-Adapter

.....
.....
.....

Lager, Theke, Kühlschrank

.....
.....

Toiletten

.....
.....

5. Unterschrift

Durch die Unterschrift wird die Richtigkeit des Protokollinhaltes bestätigt:

Ort, Datum

Unterschrift Vermieter

Ort, Datum

Unterschrift Mieter



Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der Personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

(2) Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages handelt.

(3) Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien, die nach dem Telemediengesetz übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Als Übermitteln oder Zugänglichmachen im Sinne von Satz 1 gilt das Bereithalten eigener oder fremder Inhalte.

(4) Versandhandel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, vollzogen wird.

(5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 3 Bekanntmachung der Vorschriften

(1) Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.

(2) Zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen und von Film- und Spielprogrammen dürfen Veranstalter und Gewerbetreibende nur die in § 14 Abs. 2



genannten Kennzeichnungen verwenden. Wer einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen weitergibt, ist verpflichtet, den Veranstalter bei der Weitergabe auf die Alterseinstufung oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 hinzuweisen. Für Filme, Film- und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 gekennzeichnet sind, darf bei der Ankündigung oder Werbung weder auf jugendbeeinträchtigende Inhalte hingewiesen werden noch darf die Ankündigung oder Werbung in jugendbeeinträchtigender Weise erfolgen.

Abschnitt 2 Jugendschutz in der Öffentlichkeit

§ 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.



§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.
In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

Abschnitt 3 Jugendschutz im Bereich der Medien

Unterabschnitt 1 Trägermedien

§ 11 Filmveranstaltungen



(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

- 1. Kindern unter sechs Jahren,*
- 2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,*
- 3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,*
- 4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.*

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.